

Dritter Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
beim Innenministerium Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:
1. Januar bis 31. Dezember 2008

1. Vorbemerkung

Die Härtefallkommission (HFK) hat nach § 8 Abs. 5 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Sie wendet sich mit diesem Bericht an die Regierung des Landes Baden-Württemberg, aber auch an die Organisationen, die von ihrem nach § 2 Abs. 2 HFKomVO bestehenden Vorschlagsrecht für die Berufung der Kommissionsmitglieder Gebrauch gemacht haben, sowie allgemein an die Öffentlichkeit, weil, wie die Erfahrungen zeigen, ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung über die Arbeit der HFK besteht.

Der vorliegende dritte Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2008. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2007 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung beigelegt.

2. Grundlagen

- Nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.
- Die Landesregierung hat auf dieser Grundlage am 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Zugleich wurde im Innenministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- Am 19. September 2005 fand die konstituierende Sitzung der von der Landesregierung eingesetzten Härtefallkommission statt (aktualisierte Mitgliederliste im Anhang). Die Kommission gab sich in dieser Sitzung auch eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert nach § 2 Abs. 5 HFKomVO zweieinhalb Jahre. Die erste Amtszeit endete am 18. März 2008. Bei der Bestellung der Mitglieder für die folgende Amtszeit gab es lediglich einen Wechsel des vom Landkreistag benannten Mitglieds; im Übrigen blieb die Zusammensetzung der Kommission unverändert.
- Die in Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes geregelte Befristung der Geltungsdauer des § 23a AufenthG bis 31.12.2009 wurde durch Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 3017) aufgehoben. Das In-

nenministerium beabsichtigt dementsprechend, im Jahr 2009 einen Entwurf zur Änderung der - ebenfalls bis 31.12.2009 befristeten - Härtefallkommissionsverordnung mit dem Ziel der Aufhebung der Befristung vorzulegen.

3. **Zahlenüberblick 2008** für den Zeitraum vom **1. Januar bis 31. Dezember 2008** (mittlere Spalte: Vergleichszahlen 2007, rechte Spalte: gesamte Zahlen ab 2005) ergaben sich zusammenfassend folgende Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren (Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen):

Berichtszeitraum	2008	2007	insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	113 (268)	116 (216)	1500 (5265)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	104	265	1182
2.1 Ablehnung einer Befassung	29	134	256
2.2 Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	75 (149)	131 (352)	927 (3288)
2.2.1 Härtefallersuchen der Kommission (darunter ein Teilersuchen für ein Familienmitglied)	33 (79)	51 (138)	372 (1224)
2.2.2 Ersuchensquote (Teilersuchen werden hälftig angerechnet)	43%	38%	39%
2.2.3 Anordnungen des IM nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise	29 (75)	44 (128)	336 (1104)
2.2.4 Übereinstimmungsquote mit Kommission (2008: bezogen auf 32 abschließend vom IM entschiedene Fälle)	91%	86%	90%
3. Gesamtquote der ganz oder teilweise erfolgreichen Härtefalleingaben (soweit inhaltlich geprüft und entschieden)	39%	34%	36%
4. Sonstige Erledigungen, insb. Rücknahme, freiwillige Ausreise	13	161	319

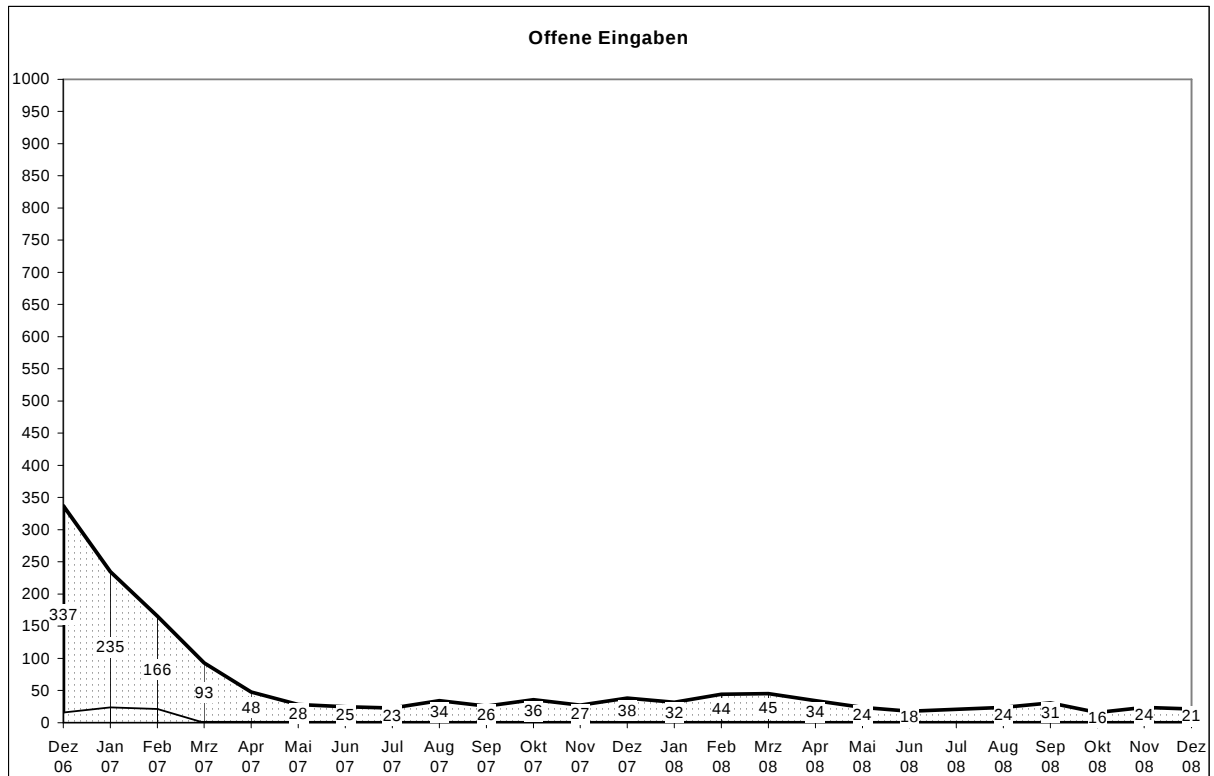
4. Allgemeine Entwicklung der Eingänge und Erledigungen im Jahr 2008

Der Eingang neuer Härtefalleingaben ist im Jahr 2008 mit 113 gegenüber dem Jahr 2007 (116) praktisch konstant geblieben, wobei jedoch die Zahl der in die Eingaben einbezogenen Personen um mehr als 20% von 216 auf 268 stieg. Dies liegt daran, dass wieder verstärkt Eingaben für Familienverbände an die Kommission gerichtet wurden.

Ein erneuter zahlenmäßiger Anstieg der Härtefalleingaben nach der weitgehend abgeschlossenen Prüfung von Anträgen nach der IMK-Bleibrechtsregelung vom November 2006 und der gesetzlichen Altfallreglung vom August 2007 ist bislang ausgeblieben. Dennoch war erkennbar, dass sich vor allem solche Personen im Jahr 2008 an die Härtefallkommission gewandt haben, die nach den genannten Regelungen keine Aussicht hatten, ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen bzw. deren Antrag von der Verwaltung auf der Grundlage dieser Regelungen abgelehnt worden war. Darunter waren wieder verstärkt Familien aus dem Kosovo (s.u. Nr. 5)

Die Kommission trat im Jahr 2008 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die Zahl der beratenen Eingaben (insgesamt 75) lag bei durchschnittlich ca. 11 je Sitzung. Hinzu kamen in jeder Sitzung meist mehrere Verfahrensentscheidungen, insbesondere über die Ablehnung einer Befassung mit aus rechtlichen Gründen unzulässigen Eingaben (insgesamt 29, vgl. Nr. 7.).

Vom Einreichen einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung vergingen im Durchschnitt ca. drei bis sechs Monate. Die gebotene gründliche Aufarbeitung der meist komplexen Fälle unter Einbeziehung von Stellungnahmen der unteren und höheren Ausländerbehörden sowie ggf. weiterer Stellen ließ eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsdauer nicht zu. Da sich Neueingänge und Erledigungen im Jahr 2008 ungefähr die Waage hielten, ist auch die Zahl der offenen, d.h. unerledigten Eingaben auf einem niedrigen Niveau geblieben. Anders als in den Jahren 2005/2006 bestanden praktisch keine Bearbeitungsrückstände. Der ursprünglich für kaum möglich gehaltene zügige Abbau des 2005/2006 bestehenden Antragsstaus ist auch auf das im Vergleich zu etlichen anderen Bundesländern "schlanke" Verfahren bei der HFK zurückzuführen. Es gibt keinen Vorprüfungsausschuss wie in einigen anderen Ländern und auch keine besonderen Formalien für die Antragstellung, die das Verfahren verzögern könnten. Die Kommission ist zudem mit neun Mitgliedern im Vergleich zu anderen Gremien knapp, aber gleichwohl ausreichend besetzt, was die Beratungen beschleunigt. In Baden-Württemberg wurden seit 2005 insgesamt gesehen wesentlich mehr Anträge erledigt als in fast allen anderen Ländern.



5. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber

Die Zahl von insgesamt **113 Härtefalleingaben für 268 Personen** im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für 2007 in Klammern):

- Eingaben für **Einzelpersonen**.....55% (72%)
- Eingaben für **Personengruppen** (i.d.R. Familien, Lebenspartner etc.) 45% (28%)
- **Zeitpunkt der Einreise** nach Deutschland (soweit bekannt)
 - bis 1990.....6% (5%)
 - 1991 bis 1995.....19% (15%)
 - 1996 bis 2000.....15% (11%)
 - 2001 und später.....55% (67%)

- Anteile der **Nationalitäten** an den eingegangenen Eingaben

- Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo).....	31% (22%)
- Irak.....	11% (4%)
- Türkei.....	8% (13%)
- Iran.....	6% 5%)
- Russland.....	6% (-)
- Syrien.....	5% (4%)
- Kamerun.....	4% (4%)
- Pakistan.....	3% (6%)
- Kroatien	3% (4%)
- Sonstige	19% (34%)
- staatenlos/ungeklärt/unbekannt.....	4% (4%)

Auffällig gegenüber dem vergangenen Jahr war die Umkehrung von drei bisherigen Trends: Nach einem Rückgang 2007 ist der Anteil der Familien unter den Härtefallbewerbern wieder deutlich gestiegen. Der Anteil langjährig sich im Bundesgebiet aufhaltender Personen hat entgegen der bisherigen Entwicklung ebenfalls wieder zugenommen. Schließlich stellen auch Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, insbesondere dem Kosovo, wieder die weitaus stärkste Gruppe unter den Härtefallbewerbern, nachdem sie im Vorjahr noch deutlich weniger dominiert hatten. Eine Erklärung könnte sich daraus ergeben, dass die seit den neunziger Jahren in Deutschland verbliebenen Flüchtlingsfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien im Jahr 2007 zunächst versucht haben, über die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen. Nun, nachdem die Ausländerbehörden über die meisten Anträge entschieden haben bzw. Klarheit über die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags bestand, wandten sich wieder vermehrt Familien aus Ex-Jugoslawien (oft Roma bzw. Ashkali aus dem Kosovo) an die Härtefallkommission.

Auffällig, wenn auch wegen der Lage im Heimatland nicht überraschend, ist die signifikante Zunahme irakischer Härtefallbewerber. Schließlich fällt auch die erstmals nennenswerte Zahl russischer Härtefallbewerber auf, bei denen es sich meist um Personen handelte, denen die Eigenschaft als deutsche Spätaussiedler aus rechtlichen Gründen nicht zuerkannt werden konnte.

6. Qualitative Aspekte der Eingaben und Entscheidungspraxis der Kommission

Wie bereits im Jahr 2007 fiel auf, dass im Gegensatz zu früheren Jahren weniger Eingaben an die Kommission gerichtet worden sind, die von vornherein als aussichtslos angesehen werden mussten. Die Begründungen der Härtefalleingaben waren in der Regel differenzierter und insgesamt gesehen deutlich besser als 2005/2006. In den meisten Fällen enthielten die Eingaben qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und in der Schule, so dass sich die Kommission in der Regel ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbewerbern und ihrer Situation machen konnte.

Die im Jahr 2008 eingegangenen Härtefalleingaben betrafen in aller Regel Sachverhaltskonstellationen, bei denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 oder der im August 2007 eingeführten gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG) ausgeschlossen war. Nachdem die klaren Fälle gelungener Integration nach langjährigem Aufenthalt zuvor bereits von den Ausländerbehörden aufgegriffen und positiv beschieden worden waren, stellten sich die Eingaben von Personen, die sich nun noch an die Härtefallkommission wandten, umso komplexer und schwieriger dar. **In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Aspekten, die für eine Aufenthaltserlaubnis sprachen, auch einem solchen Recht entgegenstehende Gesichtspunkte. Entschieden werden musste gleichwohl, was wiederholt zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen innerhalb der HFK führte. Dennoch wurde in der großen Mehrzahl aller Fälle ein einvernehmliches Votum erzielt.**

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, welche eigenen Entscheidungsspielräume die Härtefallkommission nach Inkrafttreten der humanitären Bleiberechts-/Altfallregelung noch hatte. Die Kommission vertrat und vertritt hierbei die Auffassung, dass die in der Bleiberechts-/Altfallregelung enthaltenen Grenzen und Wertungen, etwa hinsichtlich der erforderlichen Mindestaufenthaltsdauer und bestimmter Ausschlussgründe, im Rahmen einer Härtefallprüfung zwar ebenfalls wichtige Anhaltspunkte, nicht jedoch unüberwindlichen Barrieren darstellen. In der Entscheidungspraxis der Kommission wurde insbesondere die Frage der Aufenthaltsdauer, aber auch eine mangelhafte Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung/Passbeschaffung oft weniger streng bewertet als zuvor von den Ausländerbehörden im regulären Genehmigungsverfahren. **Wenn deutliche Ansätze für eine gelungene Integration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erkennen waren, hatten auch Personen, die an den Hürden der Bleiberechts-/Altfallregelung gescheitert waren, doch noch Chancen auf eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.**

Die Kommission hat sich im Übrigen bei ihren Entscheidungen auch im Jahr 2008 nicht allein von der Frage leiten lassen, ob ein humanitärer „Härtefall im engeren Sinne“ vorlag. Nicht selten kam ein Ersuchen auch dann zu Stande, wenn eine Rückkehr in den Heimatstaat – etwa von erwachsenen männlichen Einzelpersonen – zwar in humanitärer Hinsicht noch vertretbar, aber im Hinblick auf erbrachte Integrationsleistungen und entstandene soziale Bindungen zum deutschen Umfeld der Kommission wenig sinnvoll erschien. Insofern legt die Kommission die Härtefallregelung gemessen an der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers erweiternd aus. Eine solche Praxis ist auch bei HFKen anderer Bundesländer festzustellen und entspricht im Übrigen der Tendenz öffentlich geführter Diskussionen zum Bleiberecht. Ein Argument für manches Ersuchen – insbesondere bei gut integrierten Familien mit Kindern – war auch die demographische Situation in Deutschland. **Ein abschließender Katalog aller Entscheidungsgründe ist aber bei der Vielfalt der Fälle**

nicht möglich, es kommt ganz entscheidend auf die betroffenen Menschen selbst an und ihre gesamten Lebensumstände. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungspraxis ist die **Quote der Härtefallersuchen** der Kommission an das Innenministerium **von 38% im Jahr 2007 auf 43% im Berichtszeitraum gestiegen.**

Zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung werden **einige Fallbeispiele anonym und auf die wesentlichsten Aspekte beschränkt** dargelegt:

- ⇒ Eine Familie mit fünf Kindern, drei davon in Deutschland geboren, hatte den Einreisestichtag für ein Bleiberecht nach § 104a AufenthG nur knapp verfehlt. Eine wirtschaftliche Integration war erst in Ansätzen zu erkennen. Die soziale Integration wurde jedoch von den Schulen der Kinder, der Ausländerbehörde und von einigen Bürgern, die Kontakt mit der Familie hatten, recht positiv beurteilt. Trotz der schwachen wirtschaftlichen Basis der Familie richtete die Kommission besonders im Hinblick auf die Integration der Kinder ein Härtefallersuchen an den Innenminister, dem auch entsprochen wurde.
- ⇒ Wesentlich schwieriger war ein ähnlicher Fall. Eine Familie mit langjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik hat sechs in Deutschland geborene Kinder, die von deren Grund- und Hauptschullehrern insgesamt ordentlich beurteilt wurden. Die wirtschaftliche und soziale Integration der Eltern, welche zwischendurch das Bundesgebiet kurzfristig auch wieder verlassen hatten, entsprach aber in keiner Weise den sonst üblichen Anforderungen der HFK. Gleichwohl richtete die HFK im Hinblick auf die Entwicklung der sechs hier geborenen Kinder trotz der durch den Aufenthalt der Familie bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Belastungen für die Steuerzahler ein Ersuchen an den Innenminister, dem auch entsprochen wurde.
- ⇒ Für ein Ehepaar mit zwei Kindern wurde ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, obgleich es sich erst drei Jahre im Bundesgebiet aufhielt und eine solch kurze Verweildauer in aller Regel einen Härtefall nicht begründen kann. Die Familie war rechtlicher Schwierigkeiten wegen nicht als Spätaussiedler anerkannt worden, hatte sich aber mit ordentlichen Deutschkenntnissen bereits in kurzer Zeit sehr gut sozial integriert, was von verschiedenen Seiten nachdrücklich bestätigt wurde. Die Tochter besucht das Gymnasium. Die wirtschaftliche Integration ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Der Innenminister hat dem Ersuchen trotz des kurzen Aufenthalts entsprochen.
- ⇒ Nicht erfolgreich war der Antrag eines Mannes, dessen Integrationsbemühungen trotz langjährigen Aufenthalts in Deutschland sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht nur wenig überzeugen konnten. Er kam zudem verschiedentlich mit dem Gesetz in Konflikt. Vor ein paar Jahren wurde er jedoch, offenbar ohne weitere Probleme,

von einer beruflich tüchtigen deutschen Frau sowohl als Mitarbeiter in deren Geschäft als auch privat aufgenommen. Gleichwohl kam die HFK nach sorgfältiger Abwägung aller positiven und negativen Aspekte zu keinem Ersuchen.

- ⇒ Schon nach einem relativ kurzen Aufenthalt war hingegen der Antrag eines gerade volljährig gewordenen jungen Mannes erfolgreich. Er hat eine Lehre begonnen und wird vom Ausbildungsbetrieb gelobt. Auch eine gelungene soziale Integration wurde von verschiedenen Bürgern und Vereinen nachdrücklich bestätigt. Eine Rückkehr in seine Heimat wäre zwar kaum eine unzumutbare Härte, aber die Kommission sah dennoch keinen triftigen Grund, einen so gut integrierten und erfolgversprechenden jungen Mann aus seinem sozialen Umfeld herauszureißen und hat deshalb ein Ersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.
- ⇒ Weniger befriedigend wurde der Fall einer seit 19 Jahren hier lebenden Frau gelöst, obgleich sie seit über sieben Jahren eine ungekündigte Stelle für einfachere Arbeiten hatte und auch sonst sozial integriert erschien. Sie hatte jedoch schon zu Beginn ihres Aufenthalts mit Hilfe einer gefälschten Urkunde über ihre Identität getäuscht und diese Urkunde in den folgenden Jahren immer wieder bei Behörden vorgelegt. Das Gericht sah darin mehrere mittelbare Falschbeurkundungen als jeweils selbständige Taten und verhängte deshalb eine längere auf Bewährung ausgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe. Die Kommission gewichtete den langen Aufenthalt und die Integration der Frau etwas höher als die zweifellos erhebliche Straftat und stellte ein Härtefallersuchen, dem der Innenminister der hohen Strafe wegen jedoch nicht entsprechen konnte.

Es könnten noch etliche weitere Beispiele dieser Art genannt werden. Die meist vielschichtigen Fallkonstellationen erforderten in der Regel eine intensive Prüfung und Beratung zwischen den Kommissionsmitgliedern. Dennoch wurden die Entscheidungen der Kommission auch in den Sitzungen des Jahres 2008 überwiegend einhellig getroffen. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren eher die Ausnahme.

7. Entscheidungsbilanz im Einzelnen

Die im Jahr 2008 in **sieben Sitzungen** getroffenen **Entscheidungen über insgesamt 104 Eingaben** gliederten sich im Einzelnen wie folgt:

- **Bei 29 Eingaben** wurde eine **Befassung der Kommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO** von vornherein **abgelehnt**.

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur

Erlangung eines Aufenthaltsrechts betrieben, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hatten. Erneute Eingaben führten wegen der Ausschlussregelung des § 4 Abs.2 Nr.6 HFKomVO in aller Regel zu keiner neuen Befassung der Kommission. Es blieb auch im Jahr 2008 bei dieser äußerst zurückhaltenden Praxis der Kommission. Lediglich in wenigen Einzelfällen, in denen vor allem die schulische bzw. berufliche Integration der Kinder von Familien signifikant vorangeschritten war, hat sich die Kommission mit einer Wiederholungseingabe erneut befasst und in solchen Fällen dann auch ein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet.

Soweit die Nichtbefassungsgründe lediglich temporären Charakter hatten, d.h. heilbar waren (z.B. Formfehler, Anhängigkeit eines anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens), war mit der Nichtbefassungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung der Eingabe verbunden, denn nach einem Wegfall des Nichtbefassungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden.

Bei 75 Eingaben machte die **Kommission** von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch und **entschied in der Sache** über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium.

- **42 Eingaben führten** wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **zu keinem Ersuchen**. Ausschlaggebend dafür waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende oder mangelhafte Schulabschlüsse, keine Berufsausbildung und insbesondere Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen, wie bereits hervorgehoben, stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte.
- **33 Eingaben führten zu einem Härtefallersuchen** an das Innenministerium. Hiervon hat sich **ein Härtefallersuchen** nicht auf alle, sondern **nur auf eine einzelne** von der Eingabe umfasste **Person** bezogen.

8. Zusammenwirken mit dem Innenministerium

Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Ersuchensfall abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium – sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe denkbar. Das **Innenministerium entschied mit Stand 31.12.2008 über 32** von **33 Eingaben**, zu denen die Kommission ein Ersuchen beschlossen hat, und ordnete dabei **in 29 Fällen** die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG** an. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren mit anschließender

Verlängerungsmöglichkeit erteilt. In bislang 3 Fällen, also bei einem Anteil von ca. 9% der Härtefallersuchen, sah das Innenministerium im Gegensatz zur Kommission die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt der Härtefallbewerber als nicht gegeben an. Gründe hierfür waren eine unterschiedliche Gewichtung von Straftaten bzw. des Verhaltens gegenüber den Ausländerbehörden (z.B. Täuschungen, Nichtmitwirkung bei der Identitätsfeststellung etc.). Zwar gewichtet auch die HFK diese Sachverhalte stark, gleichwohl kann sich nach Ansicht der Kommission in Einzelfällen, wie bereits ausgeführt, ein Übergewicht anderer für die Antragsteller sprechender Gesichtspunkte ergeben. Die Kommission ist dennoch stets bestrebt, einen möglichst hohen Grad an Übereinstimmung mit dem IM zu erreichen.

Den vom Ersuchen der Kommission abweichenden Entscheidungen des Innenministeriums ging jeweils eine ausführliche mündliche Erörterung zwischen der Kommission und dem Amtschef des Innenministeriums voraus. Dabei ist es in einigen Fällen gelungen, doch noch zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen. Eine Übereinstimmung in mittlerweile 91% der Ersuchensfälle mit dem Innenministerium ist für die Kommission ein positives Indiz für die Richtigkeit und die Akzeptanz ihrer Entscheidungen. In einigen Bundesländern wurde zwar allen Ersuchen der Härtefallkommissionen entsprochen, es handelt sich dabei aber um Länder mit wesentlich weniger ausreisepflichtigen Ausländern und deshalb auch deutlich weniger Härtefallanträgen als in Baden-Württemberg. Eine Vergleichbarkeit ist deshalb nur bedingt gegeben. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass von rund 5000 rechtskräftig ausreisepflichtigen Ausländern, die auf Grund des Vorschlags einer Härtefallkommission doch noch eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 23a AufenthG in Deutschland erhielten, über 1100 in Baden-Württemberg mit ihren Anträgen Erfolg hatten. Die Gesamtbilanz der bisherigen Arbeit der HFK ist somit auch im Vergleich mit den Ergebnissen der Kommissionen anderer Bundesländer recht zufriedenstellend.

Die Härtefallkommission ist davon überzeugt, dass diese 1100 Menschen trotz mancher mit ihrer Aufenthaltserlaubnis verbundenen, meist aber nur vorübergehenden Belastungen der öffentlichen Kassen einen Gewinn für unser Land und seine Zukunft bedeuten.

9. Ausblick

Die weitere Entwicklung der Zahl von Härtefalleingaben hängt wesentlich auch vom künftigen Umgang des Gesetzgebers mit den sogenannten „Altfällen“ ab. Dies betrifft zum einen die vermutlich erhebliche Zahl von Fällen, in denen die „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach der bestehenden Rechtslage (§ 104 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts über den 31.12.2009 hinaus nicht verlängert werden darf. Es stellt sich aber auch die grundsätzliche Frage nach der Ausgestaltung einer „Altfallregelung“. So sind die aus dem Jahr 2007 stammenden Regelungen der §§ 104a, 104b

AufenthG mit festen kalendarischen Einreisestichtagen verbunden (grundsätzlich: 1. Juli 1999; Ausländer mit minderjährigen Kindern: 1. Juli 2001). Dies hat zur Folge, dass Ausländer derzeit und künftig nicht mehr von der Altfallregelung profitieren können, selbst wenn sie sich inzwischen ebenfalls bereits sechs bzw. acht Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Blicke es bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Altfallregelung als einmaliger Stichtagsregelung, dürfte dies zu einer erheblichen - und kontinuierlich ansteigenden - Belastung der Härtefallkommissionen der Länder durch Eingaben aus dem Personenkreis „nachwachsender“ Altfälle führen, wovon besonders die Härtefallkommission in Baden-Württemberg wegen des hierzulande vergleichsweise hohen Ausländeranteils betroffen wäre. Ob dies im Hinblick auf die den Härtefallkommissionen vom Gesetzgeber zugedachte Funktion, in besonders gelagerten Ausnahmefällen tätig zu werden, so gewollt ist, erscheint fraglich. Diese Zweifelsfrage kann jedoch nur vom Bundesgesetzgeber selbst geklärt werden.

Mitglieder der Härtefallkommission (Stand: 31.12.2008)

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Innenministerium	Vorsitzender Dr. Edgar Wais Präsident a.D. des Landkreistags Baden-Württemberg	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a.D. Innenministerium Baden-Württemberg
Integrationsbeauftragter der Landesregierung	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D.	Christian Storr Stabsstellenleiter des Integ- rationsbeauftragten Justizministerium
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Ute Baisch Landesleiterin der Sozialarbeit im Präsidium des DRK Landesverband Baden-Württemberg	Friedhelm Nöh Arbeiterwohlfahrt Stuttgart
Ev. Landeskirchen	Henry von Bose Kirchenrat i.R.	Thomas Dermann Evangelischer Oberkirchen- rat Karlsruhe
Kath. Kirche	Dr. Joachim Drumm Ordinariatsrat Diözese Rottenburg-Stuttgart	Josef Follmann Diözesan-Caritasverband Freiburg
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Leitender Regierungsdirektor Landratsamt Ludwigsburg	Claus Herzog Regierungsdirektor Landratsamt Göppingen
Städtetag Baden-Württemberg	Gabriele Müller-Trimbusch Bürgermeisterin Landeshauptstadt Stuttgart	Dieter Hauswirth Oberbürgermeister a.D.
Vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Integrationsbeauf- tragten in die Kommis- sion berufene Persönlich- keiten des Landes	Gerlinde Hämmerle Regierungspräsidentin a.D. Wilfried Ensinger Vorsitzender der Geschäftsführung der Ensinger GmbH, Nufringen	Hermann Mühlbeyer Staatssekretär a.D. Thilo Bräuninger Geschäftsführender Gesellschafter der Bräuninger GmbH Bad & Design, Kupferzell